

Dipl. - Betriebswirt
DIETRICH M. REIMANN
STEUERBERATER

Marktplatz 12 * 65824 SCHWALBACH a. Ts.
Postfach 25 44 * 65818 SCHWALBACH a. Ts.

Telefon (06196) 30 33 oder 50 38 20
Telefax (06196) 8 26 78
Email info@steuerberater-reimann.de

im Juni 2006

Ordnungsgemäße Fahrtenbuchführung

Sehr geehrte Mandantin,
Sehr geehrter Mandant,

hinsichtlich eines „ordnungsgemäßen“ Fahrtenbuchs hat nun der BFH klargestellt, was der Gesetzgeber unter dem Begriff ordnungsgemäß regeln wollte. Es ist nunmehr eindeutig geklärt, dass über EDV geführte Fahrtenbücher in Listenform nicht als ordnungsgemäß anzuerkennen sind durch die Finanzverwaltung. EDV geführte Fahrtenbücher sind nur dann ordnungsgemäß, wenn nachträgliche Änderungen ausgeschlossen bzw. dokumentiert sind. Dies ist dann der Fall, wenn Sie ein EDV Programm „Fahrtenbuch“ von einem Softwarehersteller käuflich erwerben. Nicht ausreichend sind für eine ordnungsgemäße Fahrtenbuchführung Excel-Listen, da diese nachträglich geändert werden können. Es genügt ausdrücklich auch nicht der monatliche Ausdruck einer Excel-Liste und das Unterzeichnen / Datum in dieser Liste, da der BFH eine **buchförmige** zusammenhängende Liste als zwingende Voraussetzung ansieht.

Hinzuweisen ist ebenfalls darauf, dass der Schnittpunkt von betrieblich / beruflicher und privater Nutzung auch durch den Kilometerstand dokumentiert werden muss. Insoweit genügt es nicht nach einer betrieblichen Kilometeranzahl noch privat gefahrene Kilometer einzutragen und den Kilometerstand des Fahrzeuges lediglich am Tagesanfang und Tagesende zu dokumentieren.

Die Grundsätze habe ich Ihnen als Checkliste auf der Rückseite dieses Schreibens zusammengefügt, in Zweifelsfragen können Sie meine Mitarbeiter oder mich gerne hierzu ansprechen.

Beachten Sie bitte, dass ein nicht ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch zur Versagung der günstigeren Privatnutzungsanteile führt, es ist dann zwingend die 1 %-Regelung anzuwenden.

Diese strenge Formvorschrift des Fahrtenbuchs gilt jedoch nicht für Einzelunternehmer / Mitunternehmer, die seit dem 1. Januar 2006 eine mindestens 50 %-ige Nutzung ihres Pkw nachweisen müssen, um die 1 %-Regelung geltend machen zu können (drei Monate Aufzeichnungen ausreichend).

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich M. Reimann
- Steuerberater -

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

- Das **Fahrtenbuch** muss ein „**Buch**“ sein, also eine geschlossene Form aufweisen
- Das Fahrtenbuch muss **zeitnah und lückenlos** geführt werden
- **Änderungen** müssen entweder „**unmöglich**“ oder zumindest als solche **erkennbar** sein
- Für **betriebliche / berufliche Fahrten** sind grundsätzlich die folgenden Angaben erforderlich:
 - **Datum und Kilometerstand** zu **Beginn** und am **Ende** jeder einzelnen Auswärtstätigkeit (Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit)
 - **Reiseziel** und bei Umwegen auch die Reiseroute
 - **Reisezweck** und aufgesuchter Geschäftspartner
- Für die **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** genügt ein diesbezüglicher **Vermerk** im Fahrtenbuch
- Für **Privatfahrten** genügen **Kilometerangaben**